

Erklärung zur persönlichen Zuverlässigkeit

Voraussetzung für die Anerkennung als Psychosoziale Prozessbegleiterin oder Psychosozialer Prozessbegleiter ist unter anderem die persönliche Zuverlässigkeit nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG LSA). Gründe, die persönliche Zuverlässigkeit ausschließen, liegen bei Personen vor,

1. die aufgrund nachfolgender Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind:
 - a) wegen eines Verbrechens oder
 - b) wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
2. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie nicht willens oder nicht in der Lage sind, selbständig fachlich adäquate Psychosoziale Prozessbegleitung unter Einhaltung der Mindeststandards durchzuführen, insbesondere weil sie
 - a) geschäftsunfähig
 - b) in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt oder
 - c) erheblich gesundheitlich eingeschränkt sind.

Gründe, die in der Regel die Annahme persönlicher Zuverlässigkeit hindern, liegen bei Personen vor,

1. die nach folgenden Gesetzen verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind:
 - a) § 397a Absatz 1 Nummern 4 und 5 der Strafprozessordnung,
 - b) neunter, zehnter, fünfzehnter und dreißigster Abschnitt des Strafgesetzbuches,
 - c) § 145d des Strafgesetzbuches.
 - d) Ferner bei Personen, die wegen einer sonstigen vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder bei denen die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist,
2. die Mitglied in folgenden Organisationen waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind:
 - a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
 - b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat,

3. die einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die
 - a) gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder
 - b) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind, oder
 - c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, oder
4. über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.

Ich versichere, dass in meiner Person keiner der in dieser Erklärung genannten Hinderungsgründe vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift